

SOP Tierzucht

Stand: 29.01.2014

Laut aktuellem Tierschutzgesetz sind Zuchten dann genehmigungspflichtig, wenn sie einen belastenden Phänotyp aufweisen (§7(2)Nr.2 TierSchG). Dies gilt auch für bereits am Kieler Standort etablierte Mauslinien.

Vorgehensweise / Check-Liste der Vorgehensweise:

1. Bereits Existierende Mauslinien in Kiel

- Erhebung des Phänotyps an beiden hiesigen Standorten (CAU und des UK-SH Camp. Kiel) für die bereits vorhandenen Mauslinien.
- Stellung eines Sammelantrages für die belasteten Mauslinien (Ablauf wird im Detail noch bekannt gegeben)

2. Importieren neuer Mauslinien (von anderen Instituten bzw. Einrichtungen)

- 2.1. Ist der Phänotyp bekannt, dann wie unter 1. verfahren (Info-Recherche erfolgt von Seiten der Wissenschaftler)
- 2.2. Ist der Phänotyp nicht bekannt, dann muss man einen genehmigungspflichtigen Tierversuchantrag stellen.

3. Etablieren neuer Mauslinien / Herstellung durch Kreuzung zweier Mauslinien

- 3.1. Beide Ausgangslinien haben keinen belastenden Phänotyp

=> Verpaarung ohne Antragstellung möglich aber:

- Evaluieren der neuen Linie

3.1.1. direkt nach der Geburt

3.1.2. 3 Wochen nach der Geburt

3.1.3. 12 Wochen nach der Geburt

Sollte sich dann im Verlaufe der weiteren Zucht herausstellen, dass doch ein belastender Phänotyp sich entwickelt hat, dann muss ein genehmigungspflichtiger Antrag gestellt werden.

Evaluierung: pro Linie 14 Individuen (7♀ / 7♂) aus mehreren Würfen wenn möglich (Ausnahme: Phänotyp etabliert sich nur in einem Geschlecht).

Die entsprechenden Beurteilungsbögen sind von der Homepage (<http://tierschutz.uni-kiel.de/Formulare>) des TSchB zum Herunterladen verfügbar

Stellt sich in allen Fällen heraus, dass weiterhin kein belastender Phänotyp vorhanden ist, dann kann eine Weiterzucht ohne genehmigungspflichtigen Antrag erfolgen.

Stellt sich jedoch heraus, dass **ein belastender Phänotyp vorhanden ist, dann muss ein Tierversuchsantrag gestellt werden**

- 3.2. Eine (oder beide) der Ausgangslinien zeigt einen belastenden Phänotyp:

=> ein genehmigungspflichtiger Antrag muss gestellt werden.

Wichtig: eine Evaluierung muss ebenfalls wie unter 3.1.1-3.1.3. erfolgen. Sollte sich dann herausstellen, dass kein belastender Phänotyp vorhanden ist, dann kann ohne Antragstellung weitergezüchtet werden.

- 3.3. Beide oder eine Linie sind CreLox bzw. Flox-Systeme

Hier ist wie unter 3.1. zu verfahren.

Technischer Ablauf:

- Kontaktaufnahme (idealerweise per Email) mit dem TSchB ob Genehmigung notwendig oder nicht (Kriterien s.o.)

SOP Tierzucht

Stand: 29.01.2014

- Diese Info dann dem zuständigen Tierpfleger mitteilen
(sollte die Info nicht vorliegen, wird der Tierpfleger mit dem TSchB in Kontakt treten,
was das Prozedere verlängert)
- Tierpfleger (oder Wissenschaftler) setzt dann die Verpaarung an.